

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH (GWG) über die Nutzung von Ladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mittels einer Ladekarte im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App

1 Gegenstand der AGB's

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der GWG betriebenen Ladesäulen durch den Kunden zum Laden eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen GWG und dem Kunden geschlossen. Die GWG bietet dem Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziffer 2 (Laden mittels Ladekarte) und Ziffer 3 (einmaliges, sofortiges ad hoc Laden) beschrieben werden.

2 Laden mit Ladekarten

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Die GWG überlässt dem Kunden eine Ladekarte sowie eine Contract-ID. Der Kunde kann die Ladekarte auf gwg-gundelfingen.de über das Kontaktformular oder direkt im Kundenbüro Alte Bundesstraße 35; 79194 Gundelfingen anfordern. Die Ladekarten werden über das Kundenbüro ausgegeben.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von der GWG betriebenen Elektrotankstellen zur Betankung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der GWG. Sie sowie die Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 0761 5911 505 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die GWG eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto).
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladesäulen setzt voraus, dass der Kunde durch die GWG für die Benutzung freigeschaltet wurde.
- (2) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte an den Kartenleser an der E-Ladesäule. Die Ladesteckdose wird nun freigeschaltet.
- (4) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Die Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers ist zu beachten. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist und der Ladevorgang wird gestartet.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel von der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.
- (6) Der Kunde wird die Ladesäulen der GWG sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (7) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der GWG sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (8) Die GWG behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

2.3 Preise Ladekarte und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen einen monatlichen Grundpreis sowie für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf www.gwg-gundelfingen.de zu finden.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die GWG rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von der GWG angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die GWG ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Die GWG ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die GWG den Kunden rechtzeitig,

mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Gegen Ansprüche von der GWG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die GWG und hat eine Vertragslaufzeit von 3 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die GWG begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die GWG zurückzugeben.

3 Ad-hoc-Laden über Lade-App

3.1 Allgemeines zur Lade-App

- (1) Mit der Lade-App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu allen E-Ladesäulen innerhalb des Ladenetz.de Verbundes, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesäule ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von GWG betriebenen Ladesäulen ist auf gwg-gundelfingen.de einsehbar.
- (2) Der Kunde kann mithilfe der Lade-App E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs per Lade-App

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde startet den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der Lade-App (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur Lade-App direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (5) In der Lade-App kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der Lade-App nachzuverfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in pdf-Form per Email übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der Lade-App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die ab dem 01.04.2020 geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der Lade-App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4 Benutzung der Elektrotankstellen

- (1) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Kunde hat die E-Ladesäule so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der GWG ausgeschlossen sind.
- (3) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der GWG hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 0800 27 222 72 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (4) Je nach Ausstattung der jeweiligen E-Ladesäule ist die GWG zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesäulen beladen werden.

5 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWG von der Haftung befreit.
- (2) Das gleiche gilt auch, wenn die GWG an der Stromlieferung, aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der GWG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die GWG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die GWG oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der GWG unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

7 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der GWG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.04.2020